



Deutsches Recht – globales Recht

Welche Rolle spielt „kontinentales“ Recht im weltweiten Wirtschaftsleben?



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Rechtsanwalt in Bremen

Bekanntlich leidet die deutsche Wirtschaft in der Tagespraxis oft darunter, dass „deutsche“ Normen des täglichen Handels- und Wirtschaftslebens im Ausland oft unbekannt sind oder zu Streit unter den Geschäftspartnern führen. So ist es stattdessen üblich geworden, Geschäfte oft nicht nur in einer fremden Sprache (z.B. in Englisch) abzuschließen, sondern darüber hinaus auch gleich nach Regeln fremden Rechts zu kontrahieren. Eine französisch-deutsche Initiative hat im Februar 2011 – und damit ganz aktuell – eine Broschüre herausgebracht, die sich mit den Chancen der kontinentalen (und hier insbesondere der deutschen und französischen) Rechtsordnungen im weltweiten Geschehen befasst.

INHALT:

- Kontinentales Recht – Grundsätzliches
- Anglo-amerikanisches Recht -Grundsätzliches
- Initiative Kontinentales Recht
- Ansätze der Initiative
- Vorteile des Kontinentalrechts
- Fazit der Initiative

Kontinentales Recht – Grundsätzliches

Die Entstehungsgeschichte des kontinentalen Rechts, das vom anglo-amerikanischen (weltumspannenden Case Law, auch „Common Law“) abzugrenzen ist, geht letztlich auf das zweitausend Jahre zurückliegende römische Recht zurück. Römisches Recht bestimmte das damalige Wirtschafts- und Privatleben, und es war eine Grundlage für die wohl wichtigste Kodifikation der Vergangenheit: der französische Code Napoléon von 1804 findet sich - mehr oder weniger stark übernommen - in beinahe der Hälfte der Staaten der Welt (darunter ganz Lateinamerika, in den westeuropäischen EU-Staaten, großen Teilen Afrikas und in der arabischen Welt usw.) wieder und ist damit für das Wirtschaftsleben in diesen Teilen der Welt von großer Bedeutung.

Das deutsche Recht mit den für das nationale Wirtschaftsleben so wichtigen Kodifikationen wie dem BGB (von 1900) oder HGB hat dagegen heute -

weltweit betrachtet – keine Bedeutung, spielt aber deshalb eine wichtige Rolle, weil die Unternehmen des „Exportvize-weltmeisters“ ihre Wünsche hinsichtlich der Vertragsgestaltung in alle Welt hinaus tragen. Damit stehen die am *französischen* wie auch die am *deutschen* Wirtschaftsleben teilnehmenden Privatpersonen und Unternehmen vor der schwierigen Situation, sich mit den weltweit vorherrschenden Systemanforderungen des anglo-amerikanischen Rechts auseinanderzusetzen zu müssen.

Anglo-amerikanisches Recht – Grundsätzliches

Das anglo-amerikanische Recht geht zurück auf eine fast eintausend-jährige Tradition des von englischen Richtern gesprochenen Fallrechts (case law), das sich nach und nach auch in den vom (späteren) British Empire beherrschten Nationen durchsetzte und damit zum allgemein verbindlichen Recht in der britisch dominierten Welt (als „common law“) weiterentwickelte. Angesichts der heutigen Bedeutung der weltweit vom englischen Rechtssystem beherrschten Wirtschafts-, Finanz- und Börsenplätze (etwa auf dem Kontinent Australien, daneben in Neuseeland, an Finanzplätzen Asiens wie etwa Hongkong, Singapur, Tokyo und schließlich in riesigen Staaten wie etwa Indien oder Kanada usw.), an denen Common Law angewendet wird, ist es keine Überraschung, dass sich engli-

Innerhalb von drei Jahren nach Festsetzung der Einfuhrabgaben können Zölle nacherhoben oder erstattet werden.

Gerade die welthandelsrechtlich bedeutsame Entscheidung zum gesalzenen Geflügelfleisch hat die Bedeutung der Einreihungsentscheidungen des HS-Ausschusses der WCO unterstrichen. Hier hatte man sich allerdings auf eine sehr elegante Lösung verständigt. Erst nach Entscheidung und Abwicklung der Probleme durch die WTO-DSU-Panel (WT/DS/269 und WT/DS/286 sowie das Urteil des EuGH in der Rs. C-310/06 und die entsprechenden EU-Verordnungen hat die WCO die Einreihungsentscheidung im Oktober 2007 veröffentlicht.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Bleihauer in Witte/Wolffgang, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, Zolltarif, 6. Auflage 2009.

WCO, HS Committee, Previous Sessions of the Harmonized System Committee, URL: http://www.wcoomd.org/home_hsoverviewboxes_hspreviousessionlist.htm.

Weerth, Grundlagen der Einreihung von Waren in den Zolltarif - Ein systematischer Überblick, AW-Prax 2001, S. 434 – 439.

Weerth, HS-Ausschuss: Ergebnisse der 37. Sitzung liegen vor, AW-Prax 2006, S. 270.

Weerth, Einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beim Zugang zum Europäischen Binnenmarkt? Dissertation, Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg, Sierke Verlag, Göttingen, 2007.

Weerth, Gemeinsamer Zolltarif der EG – Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Sierke Verlag, Göttingen, 2008.

Weerth, Das Eigenmittel-System der EU, AW-Prax 2006, S. 168 – 171.

Weerth, Das Geflügelfleisch-Fiasco - Ergebnisse der WTO-Dispute-Settlement-Verfahren WT/DS269 und WT/DS286 sowie Urteil des EuGH in der Rs. C-310/06, ZfZ 2008, S. 70 – 77.

Weerth, 50 Jahre EWG, 40 Jahre EWG-Zollunion/Zolltarifunion – ein Grund zum Feiern? Eine kritische Bestandsaufnahme und Analyse, ZfZ 2008, S. 178 – 185.

Weerth, Struktur der Zolltarife in der Welt und in Europa, ZfZ 2009, S. 261 – 264.

ches Recht mehr und mehr zu einem weltumspannenden Recht des internationalen Wirtschaftslebens entwickelt.

Das englische Recht ist außerdem in vielfacher Weise Grundlage für neuere Entwicklungen des Wirtschaftslebens. Neue Finanzprodukte werden meist auf der Basis englischen Rechts aufgelegt; an den englisch-rechtlich geprägten Finanzplätzen werden diese Instrumente gehandelt. Eine zunehmende Systematisierung und Harmonisierung vieler Bereiche des Wirtschaftslebens fußt oft auf englischen Rechtsregeln.

Ein bekanntes und besonders wichtiges Beispiel hierfür sind Regelwerke, die von der UNO-Kommission UNCITRAL entwickelt werden, wie etwa das bekannte UN-Kaufrecht, das inzwischen schon in über 70 Nationen weltweit angewandt wird und das sich übrigens auch in Deutschland – durch Ratifikation aus dem Jahre 1988 – seit dem 1.1.1991 als „deutsches“ Gesetz zum internationalen Warenkauf wiederfindet. Hier kann man besonders gut erkennen, wie englisches Recht sich auch in nationalen Rechtsordnungen nach und nach etabliert, wenn es dann auch meist um einen Regelungsinhalt geht, der für *grenzüberschreitende* Sachverhalte bestimmt ist.

Initiative Kontinentales Recht

Unter anderem dieser Entwicklung widmet sich die Initiative „Kontinentales Recht“, da das so genannte *kontinentale Recht* im Wesentlichen auf dem deutschen und französischen Zivilrecht beruht. Allerdings darf man dabei nicht übersehen, dass es weitere wichtige kontinentale Rechtsordnungen gibt, die eine Rolle auch im Wirtschaftsleben spielen: so ist das österreichische ABGB aus 1811 Gesetzesgrundlage nicht nur in Österreich, sondern darüber hinaus in EU-Staaten bekannt, die früher einmal dem Habsburger Reich zugerechnet wurden, wie etwa Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien u.a. Ferner kennt man eigenständige Rechtsordnungen in den skandinavischen Staaten sowie in der Schweiz.

Nichtsdestotrotz haben es sich – ausgehend von Frankreich und Deutschland – die französische Initiative „Fondation pour le droit continental“ sowie fünf Gründungsmitglieder des Bündnisses für das deutsche Recht (darunter

u. a. die Bundesnotar- und die Bundesrechtsanwaltskammer) zur Aufgabe gemacht, auf die Vorzüge des kontinentalen Rechts hinzuweisen und eine gemeinsame Broschüre erarbeitet, die über die Vorzüge des kontinentalen Rechts aufklären und für seine Anwendung werben soll.

Diese Broschüre wurde am 7.2.2011 in Berlin und am 9.2.2011 in Paris vorgestellt. Sie richtet sich an grenzüberschreitend tätige Unternehmen sowie an Dienstleister, die international tätig sind und daher stets überlegen müssen, welche Rechtsordnung sie ihren Geschäften zugrunde legen wollen.

Ansätze der Initiative

Ein grundsätzlicher Vorzug der kontinentalen Rechtsordnungen, die sich in Gesetzen niederschlagen, geht von der Vorhersehbarkeit des Kodifikationsrechts aus – Gesetze sind nun einmal vorhanden, während das stets wandelbare Richterrecht der Common Law-Staaten dazu führt, dass wesentliche Rechtsgrundlagen – anders als in den kontinentalen Rechtsordnungen mit ihren Gesetzestexten – gar nicht niedergelegt sind und daher in Verträgen immer erst mühsam formuliert werden müssen. Nicht von ungefähr kommt es daher, dass im internationalen Wirtschaftsleben sehr umfangreiche Verträge aufgesetzt werden müssen, die in einführenden Passagen unter „*Definitions and Interpretation of Terms*“ erst einmal grundlegende Formulierungen mit Verbindlichkeit für die Vertragspartner finden müssen. Wie viel leichter hat man es da mit den kontinentalen Gesetzestexten, die bestimmte Definitionen (z.B. Fristen, Verjährung von Ansprüchen usw.) grundsätzlich regeln.

Die Initiative macht auch deutlich, dass weitere wichtige Vorzüge beim Kodifikationsrecht bestehen. So ist bei Zugrundelegung von Gesetzesrecht (wie es beispielsweise in Frankreich oder Deutschland der Fall ist) bei einem Rechtsstreit vor Gericht im Regelfall klar, nach welchem (Gesetzes-) Recht das Gericht entscheidet (soweit nicht ausnahmsweise durch die Vertragspartner ein anderes – ausländisches – Recht gewählt wurde, das beispielsweise der englischen Rechtssystematik (*des case law*) folgt. *Das Kodifikationsrecht* (das man auch „kontinentales Recht“ – im Gegensatz zum „englischen Recht“ des

Inselstaates Vereinigtes Königreich nennt, oder auch „civil law“ im Gegensatz zum „common law“) *lässt damit Kosten und Risiken eines Rechtsstreits besser vorhersehen*, und Gerichtsentscheidungen auf der Basis der kontinentalen Rechtsordnungen lassen sich meist auch *rascher vollstrecken*.

Vorteile des Kontinentalrechts

In der Broschüre „*Kontinentales Recht – global, sicher, flexibel, kostengünstig*“ macht die Initiative deutlich, dass auch das Gesetzesrecht der kontinentalen Rechtsordnungen nicht etwa starr und unflexibel ist. Ganz im Gegenteil: Gesetzesrecht unterliegt vielfachen Novellierungen, ist aber immer als kompakter Gesetzestext verfügbar und einsehbar.

Ganz anders im common law: hier muss man sich anhand aller für eine Problemlösung passenden Gerichtsurteile, die oft Jahrzehnte auseinander liegen können, erst einmal ein Bild darüber verschaffen, wie ober- oder höchstrichterliche Entscheidungen bestimmte (Präzedenz-)Fälle beurteilt hatten. Und stets geht es dabei dann um konkrete Fälle, die in der Vergangenheit entschieden wurden – mit der grundsätzlichen Problematik, dass sich exakt derselbe Fall mit exakt derselben Fragestellung wohl kaum im konkreten aktuellen Problemfall wiederfinden dürfte.

Ein Nachteil des anglo-amerikanischen Rechts ist damit der Rückgriff auf Präzedenzfälle, die zum einen nicht immer für jedermann leicht auffindbar sind, und zum anderen auch inhaltlich nicht für eine Vielzahl von Problemstellungen passen. Benötigt man dann einen Berater, der den Weg durchs Dickicht sucht, verursacht das von vornherein höhere Kosten, als es beim bloßen Blick auf Gesetzesrecht (wie in Deutschland) der Fall wäre.

Fazit der Initiative

Die Initiative beschreibt in ihrer Broschüre für verschiedene Rechtsbereiche die Vorzüge gegenüber dem anglo-amerikanischen Recht, das sich so sehr im internationalen Wirtschaftsleben eingebettet hat.

Ein wesentlicher Vorteil des „kontinentalen“ Recht (also im Wesentlichen der

französischen Rechtsordnung mit dem Code Civil) ist dabei die weltweite Verbreitung; hinzu kommt, dass man sich insbesondere im Vertragsrecht durch bloße Rechtswahl die Anwendung der eigenen Rechtsordnung ausbedingen kann.

Die Broschüre der Initiative kommt sogar zu der rechnerischen Feststellung, dass im Anwendungsbereich des kontinentalen Rechts (mithin überwiegend des französischen, zu geringem Anteil auch des deutschen Rechts) zwei Drittel des weltweiten Bruttoinlandsprodukts erwirtschaftet wird; das kontinentale Recht ist mithin das vorherrschende Recht der Wirtschaft, das in 13 der 20 weltweit führenden Wirtschaftsnationen und in 7 der 10 Länder mit dem höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Welt gilt.

Da auch 23 Staaten der derzeit 27 EU-Staaten (also nur das Vereinigte Königreich, Irland, Zypern und Malta folgen dem "englischen" Recht) „kontinentalen“ Rechtsordnungen folgen, kann man im Ergebnis feststellen: Gesetzesrecht mag „altmodisch“ aussehen, es ist aber für die im Europäischen Binnenmarkt tätigen Unternehmen in fast allen wichtigen Geschäften die Rechtsgrundlage.

Das häufige Verwenden der englischen Sprache in internationalen Verträgen täuscht damit über das wahre Ausmaß der Anwendung anglo-amerikanischen Rechts im internationalen Wirtschaftsleben hinweg – dieses Recht findet dagegen allerdings stets und immer dann Anwendung, wenn sich Vertragspartner ausdrücklich und damit wissentlich auf seine Anwendbarkeit verständigen und einlassen.

Weiterführender Hinweis:

Graf von Bernstorff, Einführung in das englische Recht, 4. Auflage, München 2011

Kontinentales Recht, herausgegeben von der Association des Juristes Français et Allemands u.a., Paris / Berlin 2011, <http://www.kontinentalesrecht.de>



Mitarbeiterüberprüfung beim AEO

FG Düsseldorf zur Verpflichtung des Abgleichs der Terroristenlisten



Von Prof. Dr. Peter Witte, Münster. Der Autor ist Leiter des Studienbereichs Allgemeines Zollrecht am FB Finanzen der FH Bund.

Zu den heftig umstrittenen Fragen bei der Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und der Erteilung der AEO-Zertifikate S und F gehören Inhalt und Umfang der Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern. Vereinfacht gesagt geht es darum, ob die bewilligenden Zollbehörden einen Abgleich mit den Namenslisten der sog. Terrorismusverordnungen verlangen können. Dazu hat sich erstmals ein Finanzgericht geäußert.

Tatbestand

Die klagende Firma beantragte Anfang 2009, ihr den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) zu bewilligen und ihr ein AEO-Zertifikat F zu erteilen. Hinsichtlich der Frage, ob sie Sicherheitsüberprüfungen für Bewerber durchführe, gab sie an, je nach Einsatzort und Funktion ein Führungszeugnis oder eine Zuverlässigkeitsprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes anzufordern.

Das beklagte Hauptzollamt (HZA) lehnte den Antrag ab, weil die Firma für ihre in sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Bediensteten nicht in ausreichendem Umfang Sicherheits- und Hintergrundüberprüfungen vornehme. Sie überprüfe ihre Bediensteten nicht anhand der Listen der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 und der Verordnung (EG) Nr. 881/2002.

Das beklagte HZA wies auch den Einspruch der Klägerin zurück und führte aus: Die von der Klägerin durchzuführenden Sicherheits- und Hintergrundüberprüfungen ihrer Bediensteten erforderten einen Abgleich mit den Namenslisten der Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2002. Die vorgenannten Verordnungen verfolgten mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dasselbe Ziel wie sie dem Institut des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf die Absicherung der weltweiten Lieferketten vor terroristischen Bedrohungen zugrunde liege. Der von der Klägerin geforderte Abgleich mit den Namenslisten der Verordnungen belaste sie und ihre Bediensteten zudem weniger als die regelmäßige Vorlage von Führungszeugnissen. Datenschutzrechtliche Vor-

schriften stünden dem Abgleich nicht entgegen.

Die Klägerin trägt mit ihrer Klage vor, dass der geforderte Abgleich mit den Namenslisten aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig sei. Die VO Nr. 2580/2001 und die VO Nr. 881/2002 enthielten für einen solchen Abgleich keine Rechtsgrundlage. Die in diesen Verordnungen vorhandenen Listen seien zudem nicht in rechtsstaatlicher Weise zustande gekommen. § 32 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) berechtige ebenfalls nicht zu der geforderten Verwendung der elektronisch gespeicherten Daten ihrer Bediensteten, weil sie nicht dem Beschäftigungsverhältnis diene. Ein Rückgriff auf § 28 BDSG sei im Rahmen der Überprüfung von Arbeitnehmern unzulässig.

Aus den Gründen

Das FG hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Das beklagte HZA habe es zu Recht abgelehnt, der Klägerin den Status eines AEO F zu bewilligen.

„Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren ist Art. 5a Abs. 1 Unterabs. 1 .. ZK. Danach bewilligen die Zollbehörden nach den in Art. 5a Abs. 2 ZK genannten Kriterien den Status eines „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ jedem im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Wirtschaftsbeteiligten. Die Kriterien für diese Bewilligung umfassen gemäß Art. 5a Abs. 2 Anstrich 4 ZK u.a. angemessene Sicherheitsstandards. Die Sicherheitsstandards des Antragstellers gelten nach Art. 14k Abs. 1 Buchst. f ZK-DVO ... als angemessen, wenn der Antragsteller, soweit gesetzlich zulässig, künftig in sicherheitsrele-